

Anzug für die Einführung von kantonalen Förderbeiträgen zur Beseitigung von baulichen Hindernissen für Behinderte in öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen

12.5308.01

Behinderte Menschen haben heute ein verfassungsmässiges Recht, dass sie in öffentlich zugängliche Bauten ohne Schwierigkeiten hineingelangen können. Dies gilt in besonderem Masse, seit mit den Verbesserungen des baselstädtischen Bau- und Planungsgesetzes, vom Grossen Rat genehmigt am 12. September 2012, behinderte Menschen und ihre Organisationen ihren Anspruch auf Beseitigung von Hindernissen verbindlich beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat einfordern können. Dies bringt wichtige Fortschritte in der Gleichstellung Behinderter.

Die Behindertenrechte sind bei Neubauten in der Regel leicht zu verwirklichen. Denn sie bringen dort kaum wesentliche Mehrkosten. Sie stossen aber oft auf schmerzhaftige Grenzen, wenn es um die Sanierung bereits bestehender Bauten geht. Gemäss dem geltenden § 62 des Bau- und Planungsgesetzes müssen die Kosten der Behindertengängigkeit wirtschaftlich zumutbar sein. Soweit jetzt neu Behinderte und ihre Verbände ihre Rechte ausserhalb von ohnehin geplanten Sanierungen bei der Baubewilligungsbehörde geltend machen können, bestehen zusätzliche Regeln für die Abklärung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Die zu erwartenden Kosten dürfen nicht höher sein als 3 Prozent des Gebäudeversicherungswerts der betroffenen Baute oder Anlage oder nicht mehr als CHF 150'000. Auch unterhalb dieser Grenzwerte muss eine weitere Interessensabwägung vorgenommen werden. Zu berücksichtigen ist dabei der tatsächlich erzielte Ertrag in der Baute oder Anlage. Damit soll vermieden werden, dass gemeinnützige Institutionen, kleinere Kultur- oder Gastrobetriebe oder andere gewerbliche Betriebe oder Institutionen mit beschränkter Ertragskraft in unzumutbarer Weise mit Kosten angeordneter baulicher Massnahmen belastet werden. Aber gerade damit besteht die Gefahr, dass wichtige Dienstleistungen, zum Beispiel von Beratungsstellen, aus baulichen Gründen für viele Behinderte unzugänglich bleiben.

Die Unterzeichnenden schlagen darum einen besonderen Förderbeitrag für bauliche Massnahmen im Interesse der Behindertengängigkeit vor. Dieser soll nach dem Vorbild der bereits bestehenden Förderbeiträge für Verpflichtungen aus dem kantonalen Energiegesetz ausgestaltet werden. Gemäss Energiegesetz können diese Förderbeiträge zwischen 10 und 40 Prozent des Investitionsbetrags ausmachen. Mit dem neu einzuführenden Förderbeitrag zur Erreichung der Behindertengängigkeit soll vor allem die Zumutbarkeit von Investitionen erweitert werden.

In diesem Sinne ersuchen die Unterzeichnenden den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Wie lässt sich verhindern, dass als Folge der Grenzen der Zumutbarkeit behindertengerechter Sanierungen wichtige Einrichtungen für Behinderte nur schwer oder überhaupt nicht zugänglich bleiben?
2. Wie kann mit Förderbeiträgen, ausgestaltet nach dem Vorbild der bereits bestehenden Energieförderbeiträgen, besonders für wirtschaftlich schwächere Betriebe und Institutionen die Zumutbarkeit von Investitionen für die Behindertengängigkeit erweitert werden?
3. Es sollen für die Einführung der Förderbeiträge die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Jürg Meyer, Patrizia Bernasconi, Gülsen Oeztürk, Atilla Toptas, Maria Berger-Coenen, Dominique König-Lüdin, Christian von Wartburg, Stephan Luethi-Brüderlin, Otto Schmid, Franziska Reinhard, Christoph Wydler, Christine Keller, Ursula Metzger Junco P., Jörg Vitelli, Sibel Arslan, Talha Ugur Camlibel, Heidi Mück, Doris Gysin, Urs Müller-Walz, Sibylle Benz Hübner, Brigitta Gerber